

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 33 (1976)
Heft: 6

Artikel: Die rechtliche Neuorganisation der Region Baden
Autor: Hauser, B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783568>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die rechtliche Neuorganisation der Region Baden

Von Dr. B. Hauser, Baden, Präsident der
Regionalplanungsgruppe Baden und Umgebung

1. Vorwort

Am 25. April 1947 wurde der Verein Regionalplanungsgruppe Baden und Umgebung gegründet. Heute umfasst er 16 Gemeinden der Region Baden-Wettingen mit einer Bevölkerung von über 80 000 Personen, das heisst 85 % der Einwohner des Bezirks Baden.

Ein jahrzehntelanges Wirtschaftswachstum und die Entwicklung unserer Region zur zwölfgrößten Agglomeration der Schweiz mit weitgehend zusammengewachsenen Gemeinden brachten unserem Gebiet Prosperität, aber auch Probleme, die nicht mehr von der einzelnen Gemeinde bewältigt werden können. Um zur Lösung dieser Probleme beizutragen, wurde in der Nachkriegszeit unser Verein gegründet.

Nach einer langen Periode vieler Einzeluntersuchungen, Einzelvorschläge und Einzelrealisierungen geht es heute darum, zu einer *Gesamtschau* der Region zu gelangen.

Für die Aufgaben der Zukunft genügt die Rechtsform des privatrechtlichen Vereins, der auf der Freiwilligkeit aufgebaut, nicht mehr. Ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband verfügt rechtlich und finanziell über bessere Möglichkeiten als ein Verein und auch über mehr Rechtsschutz für den Bürger.

Der von uns vorgeschlagene *regionale Planungsverband* findet seine Grundlage in den Paragraphen 124f. BauG. Das Gesetz beschränkt sich allerdings auf wenige Grundsätze, so dass die Gemeinden bei der Ausgestaltung des Zweckverbandes grosse Freiheit geniessen.

Der vorliegende Statutenentwurf strebt eine rasche rechtliche Neuregelung auf der Basis der heutigen Gesetzregelung an. Er basiert deshalb nicht auf dem Regierungsrätlichen Entwurf für ein neues Gemeindeorganisationsgesetz.

2. Heutige überkommunale Organisationen

Heute bestehen 16 Verbände für Probleme der Abwasser- und Kehrtrichtbeseitigung, der Vormundschafts-, Jugend- und Altersfürsorge, der Berufs- und Familienberatung, des Erziehungswesens und des Regionalverkehrs mit einer variierenden Zahl von Mitgliedgemeinden (zwei bis sämtliche Gemeinden des Bezirks Baden).

3. Die Sachaufgaben der Region von morgen

Was haben wir in den nächsten Jahren vordringlich zu bewältigen?

Eine «rollende», das heisst ständig nachgeführte *Planung* für unsere Region; die Planung umfasst zur Hauptsache

- die Bodennutzung (Verteilung der Zonen)
- den Schutz und die Freihaltung der Landschaft
- die Erschliessung und damit auch den Verkehr
- die überkommunalen Bauten und Anlagen

Wir haben für die *Realisierung* vorzubereiten

- die regionale Wasserversorgung
- die regionale Energieversorgung
- Kreisschulen
- kaufmännische Berufsschule
- Jugendfürsorge
- regionales Chronikerheim

4. Die Organisation der Region

Welche *Modelle* stehen uns für die Bewältigung der nächsten Zukunft zur Verfügung?

4.1 Gemeindezusammenschlüsse

Der Gemeindezusammenschluss ist die radikale Lösung. Die Region, mindestens die engere Region, wird zur Grossgemeinde. Die Probleme werden damit wieder auf kommunaler Ebene gelöst.

Vorzüge

- Zentralisation
- raschere Lösung der Aufgaben

Nachteile

- neue Grössenordnung mit grösserer Gefahr von Anonymität und Entwurzelung
- die Probleme der «weitern» Region sind nicht gelöst

Heute sind Gemeindezusammenschlüsse in der engeren Region auch politisch kaum denkbar.

4.2 Regionaler Allzweckverband

Er ist zuständig für *alle* regionalen Aufgaben. Er begründet seine Kompetenzen durch Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder. Bei der Übernahme neuer Aufgaben bedarf er nicht der Zustimmung

mung aller Verbandsgemeinden. Dank seiner umfassenden Zuständigkeit, die auf eine eigene Finanzhoheit kaum verzichten kann, und dank seiner vollständigen Organisation mit Exekutive und Legislative bildet er eine neue vierte staatsrechtliche Ebene – zwischen Kanton und Gemeinde.

Vorteile

- regionale Dynamik
- absolute Zentralisation

Nachteile

- scharfe Konkurrenz für die Autonomie und Initiative der Gemeinden
- Kompetenzdifferenzen mit den Gemeinden:

Was eine grosse Gemeinde noch selbst bewältigen kann, mag die Kraft von kleinen Gemeinden übersteigen. – Welche Kompetenzverteilung ist jeweils richtig?

- keine territoriale Flexibilität: die überkommunalen Aufgaben greifen auch über die Grenzen der Region hinaus
- die vierte Ebene bringt Komplikationen im politischen Leben und beeinträchtigt die Übersicht
- eine neue Steuerhoheit ist unerwünscht

4.3 Mehrzweckverband

Dem Verband obliegt die Lösung mehrerer Aufgaben.

Er ist kein regionaler Allzweckverband, der eine neue staatsrechtliche Ebene schafft.

Insofern der Verband bedeutende Sachaufgaben oder politische Probleme zu lösen hat, soll er *demokratisch* strukturiert sein:

- Volkswahl der Delegierten, das heisst der Legislative
- Initiative und Referendum
- Übersicht und Transparenz
- Information und Diskussion

Der demokratisch strukturierte Mehrzweckverband dürfte für die Zusammenarbeit in einer Region eine geeignete und entwicklungsfähige Organisationsform sein:

- Er ist flexibel gegenüber der Zahl der ihm übertragenen Aufgaben.
- Der Verband ist beweglich in der räumlichen Abgrenzung der einzelnen Aufgaben, das heisst in der Zahl der an einer Aufgabe mitwirkenden Gemeinden.
- Die Aufgaben werden einzeln von den beteiligten Gemeinden durch Beiträge finanziert. Eine neue regionale Steuerhoheit ist unnötig.
- Der Mehrzweckverband ermöglicht eine

Zusammenfassung der Kräfte
Koordination
Übersicht

4.4 Einzweckverband

Es obliegt ihm eine *einzig*e Aufgabe.

Sein Hauptanwendungsgebiet liegt im – technischen Bereich (Lösung einer technischen Sonderaufgabe) und im – Grenzgebiet einer Region, wo Nachbargemeinden, die verschiedenen Regionen angehören, gemeinsame unpolitische Aufgaben zu lösen haben: Hebammenkreis, Sprachheilunterricht, Abwasserverband usw.

Der Aufgabe entsprechend kann die Organisation einfach gehalten werden (Präsident, Vorstand, evtl. kleine Delegiertenversammlung).

4.5 Der öffentlich-rechtliche Vertrag

Einfachste Aufgaben (gemeinsames Kehrtauto, Übertragung der Gas-, evtl. Elektrizitätsversorgung) werden in einem Vertrag geregelt und bedürfen keiner permanenten Organisation.

5. Zusammenfassung der Kriterien für die Modellwahl

5.1 Anforderungen an die Organisationsform

Leistungsfähigkeit und *Ökonomie*

der Organisationsform

Flexibilität der Organisation bezüglich

- Einzugsgebiet
- Aufgabe (Umfang der Aufgabe, neue Aufgaben)

Demokratische Struktur gewährleistet durch

- Wahlrecht der Legislative
- Abstimmungs- und Mitspracherechte (Initiative, Referendum)
- Information und Diskussion

Übersicht, Koordination

das heisst sinnvolle Zusammenfassung mehrerer Aufgaben in einem Verband.

Die Organisation soll nach Art und Umfang der Aufgabe ausgewählt werden. Kleine Aufgaben bedürfen nicht einer grossen Organisation.

5.2 Negative Randbedingungen

- Keine neue staatsrechtliche Ebene.
- Das Subsidiaritätsprinzip ist zu beachten: Was eine untere Stufe (z.B. Gemeinde, Region) bewältigen kann, soll nicht dem höhern Verband (Region, Kanton) übertragen werden.
- Gemeindeautonomie und föderalistischer Aufbau sind bewährte Grundsätze, weil sie Initiative, Verwurzelung und Machtteilung sicherstellen.

Auf diese Grundsätze soll nicht ohne höherwertige Gründe verzichtet werden.

- Minderheitenschutz pflegen, das heisst nicht unnötige Machtballung und Gegensatz von Stadt- zu Landgemeinde fördern.
- Sofortige Realisierbarkeit, das heisst keine Abhängigkeit von ungewissen Gesetzrevisionen.

6. Ergebnis der Modellwahl

Es gibt keine Patentlösung, sondern es muss jeweils die der Aufgabe entsprechende Organisationsform gewählt werden.

Es soll folgendes *Konzept* angestrebt werden:

Für *vereinzelte* Sonderaufgaben ist der *Einzweckverband* sinnvoll.

Im *Regelfall* sollen die *thematisch verwandten* Aufgaben in einem *Mehrzweckverband* behandelt werden, zum Beispiel *Mehrzweckverbände* für

- Regionalplanung, Koordination der Zweckverbände und Gemeinden
- Schulwesen (regionale Sonderschulen, kaufmännische Berufsschule)
- Sozial- und Fürsorgewesen (Amtsvormundschaft, schulpsychologischer Dienst, Sprachheilunterricht, Berufsberatung, Jugendfürsorge, Chronikerheim)
- Versorgung und Entsorgung (Wasser, Energie, Abwasser, Kehrrecht)

Vorweg ist aufgrund der baugesetzlichen Verpflichtung der Zweckverband für die Regionalplanung zu gründen. (Hierfür besteht bereits ein Statutenentwurf, der vom Referenten einlässlich erörtert wurde.)